II.

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts Krefeld für das Geschäftsjahr 2022 wird zum 06.06.2022 wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht Kühn scheidet aus der 3. Zivilkammer aus.

2.

Richterin am Landgericht Knoblich-Potrawa tritt zur 3. Zivilkammer. Ihre Tätigkeit in der 3. Zivilkammer hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 7. Zivilkammer.

Die 3. Zivilkammer ist ab dem 06.06.2022 wie folgt besetzt:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Reiners

- 2 -

Mitglieder:

Richter am Landgericht Jonas

(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am Landgericht Knoblich-Potrawa¹

(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 7. Zivilkammer)

Richter Hölsken

Richter Kleinemas

III.

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts Krefeld für das Geschäftsjahr 2022 wird zum 29.06.2022 wie folgt geändert:

Richterin Dr. Overbeck-Gröne² tritt zur 5. Zivilkammer.

IV.

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts Krefeld für das Geschäftsjahr 2022 wird zum 01.07.2022 wie folgt geändert:

1.

Richterin Otto tritt zur 2. Zivilkammer.

2.

Frau Vermeulen tritt anstelle des Handelsrichters Herrn Dr. Andreae zur 2. Kammer für Handelssachen und als Vertreter zur 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Krefeld und übernimmt dessen Aufgaben als Handelsrichter gemäß B. II. des Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2022.

V.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Krefeld für das Jahr 2022 wird hinsichtlich des Abschnitts A. I. klarstellend wir folgt neu gefasst:

1. Zivilkammer:

a)

die nicht besonders aufgeführten Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

¹ zugleich: Mitglied der 7. Zivilkammer.

² Teilzeitkraft mit insgesamt 0,6.

- b)
 die Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für folgende Sachgebiete:
- aa) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
- bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
- cc) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
- dd) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet;
- ee) Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftskauf;
- ff) insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz.
- c)
 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach a) und b) zuständig ist;
- d)
 Entscheidungen über die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO.

[...]

7. Zivilkammer:

- a)
 die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten
 Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben H, I und M;
- b)
 alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Handelssachen im
 Sinne des § 95 GVG und Handelsvertretersachen, jedoch nicht

- aa) Rechtsstreitigkeiten, die nach Sachgebiet einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,
- bb) Rechtsstreitigkeiten aus Werkverträgen, es sei denn, es handelt sich um Verträge im Sinne des § 650 BGB;
- c)
 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus
 Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
- d)
 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus dem Insolvenzrecht einschließlich Ansprüchen aus Anfechtung nach der InsO (insolvenzrechtliche Streitigkeiten) sowie erstinstanzliche Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz sowie insolvenzrechtliche Beschwerden und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz, soweit nicht die 1. Zivilkammer zuständig ist;
- e) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften, unter Beteiligung eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Finanzunternehmens mit den Anfangsbuchstaben B, C, H, I, J, K, L, M und V;
- f)
 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der
 Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben H, I und M;
- g)
 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der
 Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben H, I und
 M;
- h)
 Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen;

i)

Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare im Sinne des § 156 KostO a.F. bzw. § 127 GNotKG;

j)

Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

k)

alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Entscheidungen, bei denen es der Entscheidung der Zivilkammer oder eines Mitglieds bedarf, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

Krefeld, 01.06.2022

Das Präsidium des Landgerichts

Tackenberg	Büchler	Hochgürtel
_	- Urlaub -	_

Kühn Roidl-Hock Dr. Reiners - verhindert -

Streyl

- Urlaub -